

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Schulbetrieb normalisieren und ausweiten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. welche wissenschaftlichen Gutachten die Einschränkungen der Corona-Verordnung-Schule rechtfertigen;
2. wie viele bekannte SARS-CoV-2-Neuinfektionen seit Beginn der Pandemie absolut und prozentual nachweislich in Schulen und Kindergärten verursacht wurden;
3. wie viele nachweislich in Schulen und Kindergärten verursachten SARS-CoV-2-Neuinfektionen von Kindern und Jugendlichen seit Beginn der Pandemie absolut und prozentual einen schweren Verlauf nach sich zogen;
4. wie viele nachweislich in Schulen und Kindergärten verursachten SARS-CoV-2-Neuinfektionen von Kindern und Jugendlichen seit Beginn der Pandemie absolut und prozentual zu einer Aufnahme auf eine Intensivstation führten;
5. wie viele nachweislich in Schulen und Kindergärten verursachten SARS-CoV-2-Neuinfektionen von Kindern und Jugendlichen seit Beginn der Pandemie absolut und prozentual ursächlich zum Tod der infizierten Person geführt haben;
6. wie viele Stunden Präsenzunterricht an Grundschulen und an weiterführenden Schulen seit Beginn der Pandemie ausgefallen sind;
7. welche Erkenntnisse ihr vorliegen hinsichtlich des Verlustes an messbarem Bildungsniveau verglichen mit dem jeweiligen Niveau der vorherigen Schuljahre vor der Pandemie;

8. wie sie den Einsatz von Belüftungsanlagen und Luftfiltern in Bildungseinrichtungen bewertet;
 9. in welchem Umfang sie seit Beginn der Pandemie in Belüftungsanlagen und Luftfilter investiert hat und im laufenden Jahr noch investieren will;
 10. bis wann sie plant, von einer Maskenpflicht für Schüler abzusehen;
 11. welche Maßnahmen sie bisher getroffen hat, um die größtmögliche Wiederaufnahme des Schulbetriebes zu ermöglichen;
 12. ob, wann und unter welchen Voraussetzungen alle pandemiebedingten Einschränkungen für den Bildungsbetrieb aufgehoben werden;
 13. in welchem Maße falsch-positive Testresultate bei der Massentestung von Schülern die Inzidenz erhöhen und damit zu verstärkten Einschränkungen führen;
- II. auf die Durchführung regelmäßiger Schnelltests mit Nasen-Rachen-Tests bei Kindergartenkindern und Schülern zu verzichten;
- III. die Maskenpflicht in Klassenzimmern aufzuheben und den Präsenzunterricht flächendeckend wieder einzuführen.

5.5.2021

Gögel, Baron, Dr. Balzer
und Fraktion

Begründung

Die Coronapandemie hat unser Bildungssystem stark beeinträchtigt. Der Regelunterricht an den Schulen ist seit über einem Jahr nur schwer durchführbar gewesen. Dank des vorbildlichen Einsatzes vieler Lehrer konnten den Schülern die wichtigsten Inhalte über andere Wege, wie dem Hybridunterricht vermittelt werden. Diejenigen Lehrkräfte, welche z. B. aufgrund ihres Alters oder wegen Vorerkrankungen zur Risikogruppe gehörten, sind mittlerweile nahezu vollzählig geimpft. Insofern ist eine zeitnahe Rückkehr zum Präsenzunterricht angezeigt. Kinder und Jugendliche haben ein starkes Immunsystem und gehören typischerweise keiner Risikogruppe an. Deshalb haben sie nur selten schwere Krankheitsverläufe.

Die Kritik der Eltern an den bisherigen Testungen der Schüler und Kindergartenkinder reißt im Hinblick auf ihre Handhabung und das Verletzungsrisiko bzw. gesundheitlichen Folgeschäden im Nasen-Rachenraum nicht ab.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 31. Mai 2021 Nr. 31-6411.0/67371 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

I. zu berichten,

1. welche wissenschaftlichen Gutachten die Einschränkungen der Corona-Verordnung-Schule rechtfertigen;

Bei den durch die Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (CoronaVO Schule) angeordneten Maßnahmen handelt es sich um „notwendige Schutzmaßnahmen“ im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 16 Infektionsschutzgesetz. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Verbreitung des Coronavirus durch eine Unterbrechung bzw. Unterbindung von Infektionsketten zu verlangsamen. Sie wurden in enger Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden angeordnet und orientieren sich an dem „Rahmen für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen“, der von der Kultusministerkonferenz am 14. Juli 2020 beschlossen und am 1. September 2020 aktualisiert wurde (abrufbar unter https://bildungsklick.de/fileadmin/user_upload/www.bildungsklick.de/Bilder/_Einzelne_Bilder/2020/09_2020/2020-09-01-Rahmenkonzept-Corona-SV_Abschluss-Anl.pdf), an den seither von der Kultusministerkonferenz im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie getroffenen Beschlüssen sowie an den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

2. wie viele bekannte SARS-CoV-2-Neuinfektionen seit Beginn der Pandemie absolut und prozentual nachweislich in Schulen und Kindergärten verursacht wurden;

Trotz Schulschließungen, Wechselunterricht und Notbetreuung wurden seit Beginn der Pandemie insgesamt 488 Ausbrüche mit insgesamt 2.227 Fällen in Schulen übermittelt (Datenstand 10. Mai 2021, 16 Uhr). In Kindergärten wurden 634 Ausbrüche mit 4.322 Fällen übermittelt. Eine prozentuale Auswertung ist aufgrund der oben beschriebenen Sonderbedingungen nicht aussagekräftig.

3. wie viele nachweislich in Schulen und Kindergärten verursachten SARS-CoV-2-Neuinfektionen von Kindern und Jugendlichen seit Beginn der Pandemie absolut und prozentual einen schweren Verlauf nach sich zogen;

Insgesamt wurden 86 der im Rahmen von Ausbrüchen in Schulen und Kindergärten gemeldeten Fälle hospitalisiert, darunter 29 Personen unter 20 Jahren.

4. wie viele nachweislich in Schulen und Kindergärten verursachten SARS-CoV-2-Neuinfektionen von Kindern und Jugendlichen seit Beginn der Pandemie absolut und prozentual zu einer Aufnahme auf eine Intensivstation führten;

Dem Kultusministerium und dem Landesgesundheitsamt liegen hierzu keine Daten vor.

5. wie viele nachweislich in Schulen und Kindergärten verursachten SARS-CoV-2-Neuinfektionen von Kindern und Jugendlichen seit Beginn der Pandemie absolut und prozentual ursächlich zum Tod der infizierten Person geführt haben;

Eine in einer Einrichtung tätige Person verstarb im Rahmen eines Ausbruchs in einem Kindergarten.

6. *wie viele Stunden Präsenzunterricht an Grundschulen und an weiterführenden Schulen seit Beginn der Pandemie ausgefallen sind;*

Soweit kein Präsenzunterricht stattfindet, tritt an dessen Stelle der Fernunterricht. Über den Umfang und die Dauer der Präsenzphasen im Rahmen des Wechselunterrichts entscheidet die Schulleitung. Zur Aufteilung von Präsenz- und Fernunterrichtsphasen liegen dem Kultusministerium keine Daten vor.

7. *welche Erkenntnisse ihr vorliegen hinsichtlich des Verlustes an messbarem Bildungsniveau verglichen mit dem jeweiligen Niveau der vorherigen Schuljahre vor der Pandemie;*

Bezüglich möglicher Effekte der Schulschließungen im Frühjahr 2020 wurden am Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) die Leistungen der Fünftklässlerinnen und Fünftklässler im September 2020 mit den Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den Jahren zuvor verglichen (Lernstand 5, Deutsch und Mathematik). Verglichen mit den drei Vorjahren fielen die Leistungen 2020 im Mittel etwas niedriger aus. Der Unterschied beträgt im Leseverständnis $-0,07$ Standardabweichungen, im Operationsverständnis $-0,09$ Standardabweichungen und im Zahlverständnis $-0,03$ Standardabweichungen. Dies entspricht in beiden Fächern jeweils ungefähr einem Monat, also etwa der Hälfte der Schulschließungszeit. Die methodischen Hintergründe und detailliertere empirische Ergebnisse können in der Veröffentlichung von Schult, Mahler, Fauth & Lindner (2021) nachgelesen werden (Quelle: Schult, J., Mahler, N., Fauth, B., & Lindner, M. A. [2021, March 11]. Did Students Learn Less During the COVID-19 Pandemic? Reading and Mathematics Competencies Before and After the First Pandemic Wave. <https://doi.org/10.31234/osf.io/pqtgf>).

Im Schuljahr 2019/2020 wurden ferner die Ergebnisse der schriftlichen Abschlussprüfungen in unterschiedlichen Schularten wie in den Vorjahren ermittelt und ausgewertet (z. B. Abitur im Fach Mathematik). Auf Basis dieser Daten ist kein Verlust an messbarem Bildungsniveau erkennbar. Die Noten und damit auch die ausgewiesenen Prüfungsleistungen der Absolventinnen und Absolventen im Schuljahr 2019/2020 sind mit dem Niveau der Vorjahre vergleichbar.

8. *wie sie den Einsatz von Belüftungsanlagen und Luftfiltern in Bildungseinrichtungen bewertet;*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass vorrangig ein intensives, sachgerechtes Lüften von Innenräumen eine Abfuhr und damit Verringerung der Konzentration luftgetragener Viren (Verdünnungseffekt) bewirkt. Auf diese Weise kann das Infektionsrisiko in Innenräumen präventiv abgesenkt werden. Raumluftechnische Geräte, die ausschließlich der Luftreinigung dienen (sog. Luftreiniger), können dies unterstützen. Vor dem Hintergrund der insgesamt noch spärlichen Datenlage ist die Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt der Ansicht, dass die Wirksamkeit der Geräte unter den jeweiligen Praxisbedingungen vor dem Einsatz fachgerecht bewertet werden sollte. Dabei sind nicht nur die Leistungsdaten (insbesondere der Luftdurchsatz – bei Filtern der Abscheidegrad), sondern auch die konkreten Einsatzbedingungen (z. B. Raumverhältnisse, Belegungsdichte, Anordnung des Luftreinigers im Raum, etwaige Strömungshindernisse) zu berücksichtigen.

Nach Ansicht des Robert Koch-Instituts gilt es die falsche Annahme zu vermeiden, dass durch den Einsatz von Raumluftfiltergeräten auf weitere Maßnahmen wie z. B. regelmäßiges Lüften der Klassenräume und Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden kann. Daher ist es wichtig, darauf zu achten, dass der Einsatz solcher Geräte nicht zu einem Gefühl der „falschen Sicherheit“ führt, und dass die empfohlenen infektionspräventiven Maßnahmen (AHA+L-Regel) weiterhin befolgt werden.

Das Umweltbundesamt hat für die Kultusministerkonferenz eine Handreichung zum richtigen Lüften in Schulen erarbeitet. Darin kommt das Umweltbundesamt zu der Einschätzung, dass mobile Luftfiltergeräte weder CO₂ noch Luftfeuchte abführen können. Zudem sind sie in der Regel nicht in der Lage, die Innenraumluft schnell und zuverlässig von Viren zu befreien, insbesondere in dicht belegten

Klassenräumen. Deswegen sind nach der Empfehlung des Umweltbundesamtes mobile Luftreinigungsgeräte nicht als Ersatz, sondern allenfalls als Ergänzung zum aktiven Lüften geeignet.

9. in welchem Umfang sie seit Beginn der Pandemie in Belüftungsanlagen und Luftfilter investiert hat und im laufenden Jahr noch investieren will;

Nach der Schullastenverordnung ist der Schulträger für die sächlichen Kosten der Schule zuständig. Damit obliegt den Schulträgern auch die Entscheidung, die Schulen mit mobilen Luftreinigungsgeräten auszustatten. Einflussmöglichkeiten des Landes bestehen hierbei grundsätzlich nicht. Aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation in Bezug auf die SARS-CoV-2-Pandemie wurden den öffentlichen und privaten Schulen in Baden-Württemberg 40 Mio. Euro als schulbezogene Budgets zur Verfügung gestellt.

10. bis wann sie plant, von einer Maskenpflicht für Schüler abzusehen;

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die den Fortgang der Pandemie absehen lassen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher keine belastbare Aussage hierzu getroffen werden.

11. welche Maßnahmen sie bisher getroffen hat, um die größtmögliche Wiederaufnahme des Schulbetriebes zu ermöglichen;

Um so viel Präsenzunterricht zu ermöglichen, wie es das Pandemiegeschehen zulässt, hat die Landesregierung Schutzmaßnahmen ergriffen, die sich insbesondere aus der Corona-Verordnung der Landesregierung (CoronaVO) und der CoronaVO Schule in der jeweils geltenden Fassung ergeben. Ferner hat das Kultusministerium den Schulen in Baden-Württemberg Hygienehinweise für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellt.

Neben der genannten finanziellen Unterstützung in Höhe von 40 Mio. Euro, welche u. a. auch für CO₂-Sensoren, mobile Luftreinigungsgeräte eingesetzt werden können, wurden den Lehrkräften von der Landesregierung außerdem mehrere Millionen medizinische Masken sowie FFP2- bzw. KN95-Masken zur Verfügung gestellt. Zudem wurden die Lehrkräfte im Rahmen der Impfkampagne des Landes in Priorisierungsgruppe 2 vorgezogen und erhalten seit dem 23. Februar 2021 ein Impfangebot.

Seit den Sommerferien 2020 hatte das gesamte Personal an Schulen Anspruch auf ein freiwilliges kostenloses Testangebot mit maximal viermaliger Testung pro Person, ohne dass entsprechende Symptome vorliegen mussten. Diese freiwillige Testmöglichkeit wurde mit je drei zusätzlichen Testmöglichkeiten bis zum Ende der Osterferien am 12. April 2021 verlängert. Am 1. April 2021 hat die Landesregierung darüber hinaus die Ausweitung der Teststrategie beschlossen. Im Rahmen dieser Teststrategie ermöglicht das Land sowohl dem vor Ort tätigen Personal als auch den Schülerinnen und Schülern seit dem 12. April 2021 zwei anlasslose COVID-19-Schnelltests auf das Coronavirus in der Woche. Seit dem 19. April 2021 ist ein negatives Testergebnis ferner Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, sofern kein Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 5 CoronaVO vorgelegt wird. Die Durchführung dieser Testungen trägt entscheidend dazu bei, den Präsenzunterricht wieder zu ermöglichen und sicherzustellen.

12. ob, wann und unter welchen Voraussetzungen alle pandemiebedingten Einschränkungen für den Bildungsbetrieb aufgehoben werden;

Die Einschränkungen des Schulbetriebs ergeben sich zum einen unmittelbar aus § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes, der bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 100 zwingend Wechselunterricht und bei Überschreiten des Schwellenwerts von 165 Fernunterricht vorsieht. Außerdem wird die Teilnahme am Präsenzunterricht grundsätzlich nur für Personen zugelassen, die zweimal in der Woche auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind. Diese bundesgesetzliche Be-

stimmung geht landesrechtlichen Regelungen vor, sodass insoweit kein Spielraum für Lockerungen durch die Länder besteht.

Die landesrechtlichen Bestimmungen zum Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen werden ständig auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft und erforderlichenfalls angepasst.

13. in welchem Maße falsch-positive Testresultate bei der Massentestung von Schülern die Inzidenz erhöhen und damit zu verstärkten Einschränkungen führen;

Ein positives Ergebnis eines Antigen-Tests wird stets durch ein labordiagnostisches PCR-Verfahren überprüft. Grundsätzlich fließen nur PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Nachweise in die Meldestatistik als solche ein und insofern führen falsch-positive Testergebnisse von Antigen-Tests nicht zu einer Erhöhung der Inzidenzwerte.

II. auf die Durchführung regelmäßiger Schnelltests mit Nasen-Rachen-Tests bei Kindergartenkindern und Schülern zu verzichten;

Schnelltests zum Nachweis von SARS-CoV-2 dienen der Erkennung einer Infektion und bieten die Möglichkeit einer frühzeitigen Unterbrechung von Infektionsketten. Sie können zur Reduktion des Eintrags in Einrichtungen beitragen. Insofern ist die regelmäßige Durchführung von Tests als Maßnahme der Sekundärprävention dazu geeignet, primäre Infektionsschutzmaßnahmen wie beispielsweise das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Einhalten der Abstandsregeln, regelmäßige Lüftung, ausgereifte und standortspezifische Hygienekonzepte etc. sinnvoll zu ergänzen.

III. die Maskenpflicht in Klassenzimmern aufzuheben und den Präsenzunterricht flächendeckend wiedereinzuführen.

Hierzu wird auf Ziffer I Nr. 10 und 11 verwiesen.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport